



Nr.: 2/2022

26. März 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Hochschule Zittau/Görlitz Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 23. Februar 2022	3
Technische Universität Dresden Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Digital Humanities vom 2. März 2022	5
Technische Universität Dresden Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Digital Humanities vom 2. März 2022	34
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Auswahlordnung KPP) vom 2. März 2022	58
Technische Universität Dresden Ordnung zur Nutzung der Campuscard für Studierende an der Technischen Universität Dresden (Nutzungsordnung Campuscard als Studierendenausweis) vom 2. März 2022	61
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Chemistry (Eignungsfeststellungsordnung Chemistry) vom 8 März 2022	66
Bekanntgabe der Genehmigung der Ordnung des Center for Humane Technology (CHT) als Department des Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS)	71
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das Wintersemester 2022/23 vom 16. März 2022	72

Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2022/23 vom 16. März 2022	77
Technische Universität Dresden Ordnung der Kommission Umwelt vom 22. März 2022	85

**Zweite Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Biotechnologie und Angewandte Ökologie**

Vom 23. Februar 2022

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlassen die Technische Universität Dresden sowie die Hochschule Zittau/Görlitz die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 16. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2019 vom 16. März 2019, S. 260 sowie Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz), die durch Satzung vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2021 vom 27. Mai 2021, S. 3 sowie Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Studium umfasst je nach Wahl der Studienrichtung acht oder 13 Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 oder 15 Leistungspunkten, die eine weitere Schwerpunktsetzung je nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen.“
2. In der Anlage 1a wird in der Modulbeschreibung des Moduls Ökosysteme bei der Angabe zu Arbeitsaufwand in Satz 2 die Zahl „105“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
3. In der Anlage 1b wird in der Modulbeschreibung des Moduls Eukaryontische Diversität bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten in Satz 2 die Zahl „45“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden sowie in der Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2022/2023 oder später im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2022 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 13. Dezember 2021 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 27. Oktober 2021 sowie der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 11. Januar 2022 und der Genehmigung des Rektorats der Hochschule Zittau/Görlitz vom 2. Februar 2022.

Dresden, den 9. Februar 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Zittau, den 23. Februar 2022

Der Rektor
Der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Digital Humanities

Vom 2. März 2022

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Digital Humanities an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium sind die Studierenden befähigt, digitale Werkzeuge und Technologien im Kontext geistes- und sozialwissenschaftlicher Themenfelder einzusetzen, in der Umsetzung zu begleiten sowie diese zu bewerten. Dazu gehören inhaltliche und technologische ebenso wie rechtliche und didaktische Fähigkeiten. Aufbauend auf den grundlegenden Modulen verfügen sie über fachliche Kenntnisse auf den Gebieten der Digitalen Text-, Bildungs-, Kultur-, Kunst-, Bild- und Musikwissenschaften und wenden sie in der Praxis an. Die Studierenden sind in der Lage, ihre Fähigkeiten in komplexe Projekte einzubringen. Sie sind somit zu lösungsorientierter Arbeit in interkulturellen und interdisziplinären Teams befähigt. Sie können die medialen Methoden der Digital Humanities zielorientiert anwenden, kennen die Potentiale informatorischer sowie geistes- und sozialwissenschaftlicher Themenstellungen und verfügen über das fachliche sowie überfachliche Wissen, um die Grenzen und Risiken der digitalen Welt auch kritisch zu hinterfragen. Auf Grundlage der Spezialisierung in den Wahlpflichtbereichen Gesellschaft und Geschichte, Kunst und Bild, Schule und Bildung sowie Sprache und Literatur können die Studierenden das erworbene Fachwissen zudem auf konkrete Anwendungsfelder übertragen und sind befähigt diese an der Schnittstelle zwischen akademischer Bildung und Öffentlichkeit zu kommunizieren.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch die umfassende theoretische Ausbildung und die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen nach Spezialisierung auf dem Gebiet der Digital Humanities in Forschungs-, Vermittlungs- und Sammlungskontexten einzusetzen. Mögliche berufliche Einsatzfelder sind dabei neben der koordinierenden und kuratierenden Arbeit in Museen, Galerien, Sammlungen, Bibliotheken und Archiven auch die Entwicklung und Betreuung von kommunalen und touristischen Digitalangeboten sowie die Arbeit in Bildungseinrichtungen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind

1. ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in den Geistes- und Sozialwissenschaften,
2. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens sowie
3. besondere Vorkenntnisse der digitalen Methoden, Techniken des digitalen Arbeitens und Vorkenntnisse in geistes- bzw. sozialwissenschaftlichen Themenbereichen.

(2) Die besondere Eignung gemäß Absatz 1 Nummer 3 wird über ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung ermittelt. Darüber hinaus regelt die Eignungsfeststellungsordnung, welche Sprachzertifikate gemäß Abs. 1 Nummer 2 anerkannt werden.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien und Praktika sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen haben Überblickscharakter und führen in die Stoffgebiete der Module ein. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffs in exemplarischen Teilbereichen. Seminare sind interaktiv und ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen und bieten die Möglichkeit zur interdisziplinären Projektbearbeitung. Tutorien sind begleitende und vertiefende Veranstaltungen, in denen die Studierenden bei der wissenschaftlichen Arbeit unterstützt werden. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. Das Selbststudium dient der eigenständigen Festigung und Vertiefung der Lehrinhalte, der inhaltlich-thematischen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsvorbereitung.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Das dritte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- und Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster). Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst zehn Pflichtmodule und einen Wahlpflichtbereich mit zwei Pflichtmodulen. Dafür stehen die Wahlpflichtbereiche Gesellschaft und Geschichte, Kunst und Bild, Schule und Bildung bzw. Sprache und Literatur zur Auswahl, von denen einer zu wählen ist. Die Wahl des Wahlpflichtbereichs ist verbindlich. Eine einmalige Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem der zu ersetzende und der neu gewählte Wahlpflichtbereich zu benennen ist.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem vom Bereich bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Digital Humanities ist forschungsorientiert.

(2) Studieninhalte sind Grundlagen der Digital Humanities, Grundlagen der angewandten Informatik, die Grundlagen der inter- und transdisziplinären Projektentwicklung, die Anwendung der Digital Humanities sowie forschungs- und anwendungsorientierte Methoden der Geistes- und Sozialwissenschaften. Lehr- und Lerngegenstand sind Forschungsfragen- und -methoden auf den Gebieten der Digitalen Text-, Bildungs-, Kultur-, Kunst-, Bild- und Musikwissenschaften. Dazu gehören weiter spezifische rechtliche Grundlagen im Umgang mit digitalen Medien und Inhalten sowie Transfermöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Kultur-, Bildungs- und Vermittlungsinstitutionen. Über die Wahlpflichtbereiche Gesellschaft und Geschichte, Kunst und Bild, Schule und Bildung sowie Sprache und Literatur erhalten die Studierenden einen vertiefenden Einblick in die Digital Humanities an der Schnittstelle zwischen den Geistes- und Sozialwissenschaften und Akteurinnen und Akteuren in Kultur-, Bildungs- und Vermittlungsinstitutionen wie Museen, Galerien, Sammlungen, Bibliotheken und Archiven.

(3) Im Wahlpflichtbereich Gesellschaft und Geschichte steht der Zusammenhang von Digitalisierung und historischen Quellen im Fokus, von der digitalen Bereitstellung einzelner Quellencorpora über ihre Erschließung, Modellierung und Analyse mittels spezifisch digitaler Methoden bis hin zum Wissenstransfer in den öffentlichen Raum mittels digitaler Repräsentation. Im Wahlpflichtbereich Kunst und Bild steht der Zusammenhang von Digitalisierung und Kunstgeschichte, speziell in den Bereichen Bildkünste, Architektur und visuelle Kulturen im Fokus. Die Themen reichen von der digitalen Bereitstellung von Daten im Zusammenhang mit Kunst- und Kulturgütern über ihre Erschließung, Modellierung und Analyse mittels digital gestützter Methoden und Werkzeuge bis hin zu ihrer digitalen Vermittlung, zum Beispiel in Museen, digitalen Ausstellungen etc. Dies beinhaltet auch die Reflexion über die methodischen und theoretischen Grundlagen der Kunst- und Bildwissenschaft in einer digitalen Arbeits- und Medienwelt. Im Wahlpflichtbereich Schule und Bildung wird an exemplarischen Fragestellungen der Bildungswissenschaften (zum Beispiel Unterrichts- und Schulentwicklung) das Verhältnis von Digitalisierung und Bildung theorie- und empiriebasiert reflektiert. Im Wahlpflichtbereich Sprache und Literatur stehen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen unter den Vorzeichen digitaler Methoden im Mittelpunkt. Dies umfasst den Aufbau und die Nutzung maschinenlesbarer Korpora, die Erstellung und Weiterentwicklung digitaler Editionen, die inter- und transdisziplinäre Projektvernetzung sowie die Vermittlung von Methoden und Ergebnissen der digital gestützten Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten

und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 33 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Bereichsrat Geistes- und Sozialwissenschaften die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind bereichsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2022/2023 im Masterstudiengang Digital Humanities immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Bereichsrats des Bereiches Geistes- und Sozialwissenschaften vom 17. Dezember 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 22. Februar 2022.

Dresden, den 2. März 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH 1.1	Grundlagen und anwendungsorientierte Methoden der Digital Humanities	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kenntnisse über die Grundlagen und die anwendungsorientierten Methoden der Digital Humanities. Sie können anwendungsorientierte Methoden auf ein Thema hin orientieren, dieses Thema nach wissenschaftlichen Prinzipien vorstrukturieren, und es anschaulich darstellen.	
Inhalte	Das Modul gibt einen Einblick in die Digital Humanities. Es verweist auf zentrale informatische Inhalte ebenso wie auf methodische Grundlagentexte zu den Themen Gesellschaft und Geschichte, Kunst und Bild, Schule und Bildung sowie Sprache und Literatur. Das Modul gibt exemplarische Einblicke in mögliche Forschungsfelder und Berufsperspektiven, zeigt Entwicklungspotentiale für die Studierenden auf.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Tutorium (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Digital Humanities. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Inter- und transdisziplinäre Projektentwicklung in den Digital Humanities und Rechtliche Aspekte der Digital Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH 1.2	Inter- und transdisziplinäre Projektentwicklung in den Digital Humanities	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kenntnisse über die Planung und Organisation inter- und/oder transdisziplinärer Kooperationsprojekte. Sie können auf Basis einer einfachen Anforderungsanalyse ein inter- und/oder transdisziplinäres Thema entwickeln, es mündlich und schriftlich präsentieren und besitzen die Fähigkeit, in einem Team Studierende bei der wissenschaftlichen Diskussion anzuleiten. Sie verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten, die Digital Humanities in einer diversen und pluralistischen Gesellschaft zu positionieren und anzuwenden.	
Inhalte	Das Modul umfasst exemplarische Modellierungen von Kooperationsprojekten zu den Themen Gesellschaft und Geschichte, Kunst und Bild, Schule und Bildung sowie Sprache und Literatur.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen und anwendungsorientierte Methoden der Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Digital Humanities. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Praxis der Digital Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 20 Minuten Dauer pro Studierender bzw. Studierendem, die als Gruppenprüfung mit 3 Personen stattfindet.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH 1.3	Rechtliche Aspekte der Digital Humanities	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse und Kompetenzen in den für Digital Humanities relevanten Rechtsgebieten, insbesondere dem Urheberrecht, dem Informationsrecht, dem Persönlichkeits- und Datenschutzrecht. Die Studierenden sind befähigt, verschiedene Sachverhalte und Problemstellungen entsprechend einzuordnen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben praxisgerechte Lösungsansätze zu finden.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind die rechtlichen Grundlagen des Urheberrechts, des Informationsrechts und des Persönlichkeit- und Datenschutzrechts mit europäischen und internationalen Bezügen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen und anwendungsorientierte Methoden der Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Digital Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH 2.1	Grundlagen der Mensch-Computer Interaktion	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen für die Gestaltung audio-visueller Anwendungsprogramme die Kompetenzen, um Benutzungsoberflächen für Anwender im weitesten Sinne zu entwerfen, in einer Programmiersprache zu implementieren und beherrschen einige Methoden, um diese hinsichtlich Gebrauchstauglichkeit und Barrierefreiheit zu evaluieren.	
Inhalte	Inhalt des Moduls ist der grundlegende Ablauf der Mensch-Computer-Interaktion für audiovisuelle Medien. Ausgehend vom User-Centered Design stehen die Prozesse zur Durchführung von Kontext- und Aufgabenanalysen, zur Erhebung der Anforderungen von Benutzerinnen und Benutzern sowie zum Einsatz assistiver Technologien im Mittelpunkt. Für die Entwicklung von interaktiven Anwendungen wird das Interface-, Navigations- und Informationsdesign skizziert. Darüber hinaus sind verschiedene Geräte und Interaktionstechniken sowie deren Implementierung in graphische Benutzungsoberflächen ein zentraler Inhalt. Aufbauend auf diesen Grundvoraussetzungen werden grundlegende Verfahren der Bewertung von Benutzungsoberflächen eingeführt und heuristische sowie empirische Analysen durchgeführt, die die Teilnehmer bei der praktischen Umsetzung in Form eines Projektes anwenden können.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Digital Humanities. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Programmieren für geistes- und sozialwissenschaftliche Projekte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH 2.2	Grundlagen des Anforderungs- und Testmanagements	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen grundlegende Methoden der Anforderungsanalyse und des Anforderungsmanagements sowie des Testens von Softwaresystemen. Die Studierenden verstehen, wie man Anforderungen erhebt (elicidation), auf Konsistenz prüft, informell oder formal spezifiziert sowie evoluiert. Sie wissen, wie man Tests aus Anforderungen ableitet und die Testprozesse automatisiert. Die Studierenden beherrschen Verfahren zum Komponententest (unit test), Systemtest und Regressionstest. Sie wissen, wie statische und dynamische Qualitätssicherung sowie Produktzertifizierung erfolgt.	
Inhalte	Inhalt des Moduls ist die Begriffswelt von Anforderungen und Testen. Dies beinhaltet Stakeholder-Analyse, Problem- und Zielanalyse; Funktionale, nicht-funktionale und semi-funktionale Anforderungen; Strukturierung von Tests für Produktlinien mit Hilfe von Feature-Modellen; Modellbasiertes Anforderungsmanagement und Testen; Anforderungsdokumentation; sowie Testprozesse und -management.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Digital Humanities. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Programmieren für geistes- und sozialwissenschaftliche Projekte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH 2.3	Programmieren für geistes- und sozialwissenschaftliche Projekte	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Anwendungen (Skripte) zu programmieren und auszuwerten. Sie kennen gängige Programmiersprachen und können diese anwenden.	
Inhalte	Das Modul umfasst anwendungsorientierte Grundlagen unterschiedlicher Themengebiete im Bereich des Programmierens. Im Zentrum stehen spezifische Anforderungen und Ziele des Programmierens für die Umsetzung geistes- und sozialwissenschaftlicher Projekte.	
Lehr- und Lernformen	Übung (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Grundlagen der Mensch-Computer Interaktion und Grundlagen des Anforderungs- und Testmanagements zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Digital Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH 3.1	Anwendungen der Digital Humanities	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse digitaler Methoden zur Bearbeitung geisteswissenschaftlicher Problem- bzw. Fragestellungen. Sie sind in der Lage, eine geisteswissenschaftliche Fragestellung zu formulieren und die zur Beantwortung notwendigen Arbeitstechniken der Digital Humanities auszuwählen und die Wahl entsprechend zu begründen.	
Inhalte	Im Modul werden exemplarische Anwendungen der Digital Humanities vorgestellt und diskutiert: Das Modul gibt Einblicke in praktische Beispiele der Digital Humanities mit Schwerpunkt auf Gesellschaft und Geschichte, Kunst und Bild, Schule und Bildung sowie Sprache und Literatur.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst, nach Wahl der bzw. des Studierenden, Vorlesung, Übung, Seminar sowie Tutorium im Umfang von 2 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Digital Humanities zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sowie der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn bereichsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Digital Humanities. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Vernetzte Anwendungen der Digital Humanities, Praxis der Digital Humanities und Partnerforum sowie für die Module Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Gesellschaft und Geschichte, Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Kunst und Bild, Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Schule und Bildung sowie Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Sprache und Literatur.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH 3.2	Vernetzte Anwendungen der Digital Humanities	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Anwendungskennntnisse im Bereich digitaler Methoden zur Bearbeitung geisteswissenschaftlicher Problem- bzw. Fragestellungen unter Berücksichtigung rechtlicher, ethischer und didaktischer Aspekte. Sie sind in der Lage, fachwissenschaftliche Problemstellungen der Digital Humanities nach kritischer Rezeption der Forschungsliteratur wohlstrukturiert und argumentativ stringent darzustellen und bezüglich rechtlicher, ethischer und didaktischer Anforderungen einzuordnen. Sie können eigenverantwortlich wissenschaftliche Fragestellungen erarbeiten und diskutieren und dabei digitale Methoden sicher anwenden.	
Inhalte	Das Modul ordnet praktische Anwendungsbeispiele der Digital Humanities im Hinblick auf rechtliche, ethische und didaktische Aspekte kritisch ein. Nach Wahl des Studierenden sind die Themen Daten, Recht und Ethik, Kulturräume sowie Bildung und Vermittlung im Angebot.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst, nach Wahl der bzw. des Studierenden, Vorlesung, Übung, Seminar sowie Tutorium im Umfang von 2 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Digital Humanities zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sowie der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn bereichsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Anwendungen der Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Digital Humanities. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Praxis der Digital Humanities und Partnerforum.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH 4.1	Praxis der Digital Humanities	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte praktische Fähigkeiten im Bereich der Digital Humanities. Sie sind in der Lage, das ihnen im Studium vermittelte Wissen praktisch umzusetzen, indem sie dieses auf einen konkreten Anwendungsfall übertragen. Sie verfügen über personale Kompetenzen wie zum Beispiel Teamarbeit, Zeitmanagement und Arbeitsorganisation.	
Inhalte	Die fachlichen Inhalte des Praktikums ergeben sich aus dem gewählten Tätigkeitsbereich der Digital Humanities in unter anderen Museen, Galerien, Sammlungen, Bibliotheken, Archiven, Bildungseinrichtungen sowie im Tourismus.	
Lehr- und Lernformen	Praktikum (10 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Inter- und transdisziplinäre Projektentwicklung in den Digital Humanities, Anwendungen der Digital Humanities und Vernetzte Anwendungen der Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Digital Humanities. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Partnerforum.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH 4.2	Partnerforum	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw- digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden können komplexe Sachverhalte der Digital Humanities an ein Fachpublikum adressieren, plausibel darstellen, kritisch reflektieren und diskutieren. Sie besitzen Kenntnisse für gegenstandsadäquate digitale Repräsentations- und Feedbacktechniken und verfügen über eine fortgeschrittene mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit.	
Inhalte	Inhalt des Moduls ist die Planung, Entwicklung und Vorstellung eines konkreten Forschungsvorhabens in den Digital Humanities mit Blick auf Gesellschaft und Geschichte, Kunst und Bild, Schule und Bildung sowie Sprache und Literatur und dessen forschungsorientierte Auseinandersetzung vor einem Fachpublikum in Vorbereitung der Abschlussarbeit.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Anwendungen der Digital Humanities, Vernetzte Anwendungen der Digital Humanities und Praxis der Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Digital Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 200 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH-WP-GG 1	Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Gesellschaft und Geschichte	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse problemlösungsorientierter Methoden der Digital Humanities in den Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften. Sie sind in der Lage, gesellschafts- und geschichtswissenschaftliche Problemstellungen zu erkennen und unter Einbezug von gesellschafts- und geschichtswissenschaftlichen Theorien und digitaler Methoden erste Lösungsansätze zu erarbeiten, diese zu diskutieren und adäquat zu präsentieren.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind gesellschafts- und geschichtswissenschaftliche Themenfelder im Zusammenhang von Digitalisierung und (historischen) Quellen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Grundlagen der Erschließung, Modellierung, der digitalen Bereitstellung einzelner Quellencorpora und deren Analyse mittels spezifischer digitaler Methoden.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst, nach Wahl der bzw. des Studierenden, Vorlesung, Übung, Seminar sowie Tutorium im Umfang von 4 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Digital Humanities zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sowie der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn bereichsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Anwendungen der Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich I – Gesellschaft und Geschichte im Masterstudiengang Digital Humanities. Es ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Gesellschaft und Geschichte im Wahlpflichtbereich I – Gesellschaft und Geschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH-WP-GG 2	Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Gesellschaft und Geschichte	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls wenden die Studierenden problemlösungsorientierte Methoden der Digital Humanities in den Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften sicher an. Sie sind in der Lage, für gesellschafts- und geschichtswissenschaftliche Problemstellungen unter Einbezug gesellschafts- und geschichtswissenschaftlicher Theorien und digitaler Methoden umfassende Lösungsansätze zu erarbeiten, diese zu diskutieren, adäquat zu präsentieren und in kritischer Reflexion Möglichkeiten der Weiterentwicklung aufgabenspezifischer Toolsets und Forschungsdesigns vorzuschlagen.	
Inhalte	Das Modul vertieft den Fokus auf gesellschafts- und geschichtswissenschaftliche Themenfelder der Digital Humanities. Die Studierenden wenden spezifische digitale Methoden an, um Quellen zu erschließen, zu modellieren und zu analysieren sowie um diese zum Wissenstransfer im öffentlichen Raum digital zu repräsentieren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst, nach Wahl der bzw. des Studierenden, Vorlesung, Übung, Seminar sowie Tutorium im Umfang von 6 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Digital Humanities zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sowie der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn bereichsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Gesellschaft und Geschichte im Wahlpflichtbereich I – Gesellschaft und Geschichte im Masterstudiengang Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich I – Gesellschaft und Geschichte im Masterstudiengang Digital Humanities. Es ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH-WP-KB 1	Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Kunst und Bild	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse problemlösungsorientierter Methoden der Digital Humanities in den Kunst- und Bildwissenschaften. Sie sind in der Lage, kunst- und bildwissenschaftliche Problemstellungen zu erkennen und unter Einbezug von kunst- und bildwissenschaftlichen Theorien und digitaler Methoden erste Lösungsansätze zu erarbeiten, diese zu diskutieren und adäquat zu präsentieren.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind kunst- und bildwissenschaftliche Themenfelder der Digital Humanities. Dabei steht der Zusammenhang von Digitalisierung und Kunstgeschichte, speziell in den Bereichen Bildkünste, Architektur und visuelle Kulturen ebenso im Mittelpunkt wie die digitale Bereitstellung von Daten im Zusammenhang mit Kunst- und Kulturgütern sowie deren Erschließung, Modellierung und Analyse mittels digital gestützter Methoden und Werkzeuge.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst, nach Wahl der bzw. des Studierenden, Vorlesung, Übung, Seminar sowie Tutorium im Umfang von 4 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Digital Humanities zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sowie der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn bereichsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Anwendungen der Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich II – Kunst und Bild im Masterstudiengang Digital Humanities. Es ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Kunst und Bild im Wahlpflichtbereich II – Kunst und Bild.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH-WP-KB 2	Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Kunst und Bild	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls wenden die Studierenden problemlösungsorientierte Methoden der Digital Humanities in den Kunst- und Bildwissenschaften sicher an. Sie sind in der Lage, für kunst- und bildwissenschaftliche Problemstellungen unter Einbezug kunst- und bildwissenschaftlicher Theorien und digitaler Methoden umfassende Lösungsansätze zu erarbeiten, diese zu diskutieren, adäquat zu präsentieren und in kritischer Reflexion Möglichkeiten der Weiterentwicklung aufgabenspezifischer Toolsets und Forschungsdesigns vorzuschlagen.	
Inhalte	Inhalt des Moduls ist der vertiefende Fokus auf kunst- und bildwissenschaftliche Themenfelder der Digital Humanities. Im Mittelpunkt stehen spezifische digitale Methoden, mit denen digital bereitgestellte Kunst- und Kulturgüter erschlossen, modelliert und analysiert werden. Im Zentrum steht darüber hinaus Methoden der digitalen Vermittlung von Kunst- und Kulturgütern (zum Beispiel in Museen, digitalen Ausstellungen, etc.) sowie die methodischen und theoretischen Grundlagen der Kunst- und Bildwissenschaft in einer digitalen Arbeits- und Medienwelt.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst, nach Wahl der bzw. des Studierenden, Vorlesung, Übung, Seminar sowie Tutorium im Umfang von 6 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Digital Humanities zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sowie der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn bereichsüblich bekannt gegeben	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Kunst und Bild im Wahlpflichtbereich II – Kunst und Bild im Masterstudiengang Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich II – Kunst und Bild im Masterstudiengang Digital Humanities. Es ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH-WP-SB 1	Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Schule und Bildung	Prof. Dr. Thomas Köhler (thomas.koehler@tu-dresden.de)
		Weiterer beteiligter Dozent: Prof. Dr. Friedrich Funke (friedrich.funke@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse problemlösungsorientierter Methoden der Digital Humanities in den Bildungswissenschaften. Sie sind in der Lage, bildungswissenschaftliche Problemstellungen zu erkennen und unter Einbezug von bildungswissenschaftlichen Theorien und digitaler Methoden erste Lösungsansätze zu erarbeiten, diese zu diskutieren und adäquat zu präsentieren.	
Inhalte	Das Modul fokussiert auf bildungswissenschaftliche Themenfelder mit Schwerpunkten der schulischen sowie außerschulischen Bildung (wie der beruflichen und Erwachsenenbildung). Die Inhalte beziehen sich auf die Rolle von Digitalisierung in Bildungs- und Erziehungsprozessen, dem Bildungssystem, der Entwicklung und Veränderung von Organisationen mit Bildungsauftrag.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst, nach Wahl der bzw. des Studierenden, Vorlesung, Übung, Seminar sowie Tutorium im Umfang von 4 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Digital Humanities zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sowie der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn bereichsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Anwendungen der Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich III – Schule und Bildung im Masterstudiengang Digital Humanities. Es ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Schule und Bildung im Wahlpflichtbereich III – Schule und Bildung.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH-WP-SB 2	Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Schule und Bildung	Prof. Dr. Friedrich Funke (friedrich.funke@tu-dresden.de)
		Weiterer beteiligter Dozent: Prof. Dr. Thomas Köhler (thomas.koehler@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls wenden die Studierenden problemlösungsorientierte Methoden der Digital Humanities in den Bildungswissenschaften sicher an. Sie sind in der Lage, für bildungswissenschaftliche Problemstellungen unter Einbezug bildungswissenschaftlicher Theorien und digitaler Methoden umfassende Lösungsansätze zu erarbeiten, diese zu diskutieren, adäquat zu präsentieren und in kritischer Reflexion Möglichkeiten der Weiterentwicklung aufgabenspezifischer Toolsets und Forschungsdesigns vorzuschlagen.	
Inhalte	Das Modul vertieft Digitalisierung in unterschiedlichen Anwendungsfeldern der Bildungswissenschaften. Ein Schwerpunkt liegt auf der gestaltenden Bildungsforschung, indem für ausgewählte Bildungseinrichtungen oder -orte digital gestützte Tools oder Methoden entwickelt oder konzipiert werden.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst, nach Wahl der bzw. des Studierenden, Vorlesung, Übung, Seminar sowie Tutorium im Umfang von 6 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Digital Humanities zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sowie der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn bereichsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Schule und Bildung im Wahlpflichtbereich III – Schule und Bildung im Masterstudiengang Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich III – Schule und Bildung im Masterstudiengang Digital Humanities. Es ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH-WP-SL 1	Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Sprache und Literatur	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse problemlösungsorientierter Methoden der Digital Humanities in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Sie sind in der Lage, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Problemstellungen zu erkennen und unter Einbezug von sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und digitaler Methoden erste Lösungsansätze zu erarbeiten, diese zu diskutieren und adäquat zu präsentieren.	
Inhalte	Das Modul fokussiert auf Themen aus dem Bereich Sprache, Literatur und Kultur und umfasst die Nutzung maschinenlesbarer Korpora im Hinblick auf sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen, die Nutzung und Erstellung digitaler Editionen sowie die inter- und transdisziplinärer Projektvernetzung zum Beispiel in den Fächern Anglistik und Amerikanistik, Germanistik, Romanistik, Klassische Philologie und Slavistik.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst, nach Wahl der bzw. des Studierenden, Vorlesung, Übung, Seminar sowie Tutorium im Umfang von 4 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Digital Humanities zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sowie der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn bereichsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Anwendungen der Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich IV – Sprache und Literatur im Masterstudiengang Digital Humanities. Es ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Sprache und Literatur im Wahlpflichtbereich IV – Sprache und Literatur.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
GSW-MA-DH-WP-SL 2	Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Sprache und Literatur	Studiendekan Digital Humanities (studienbuero.gsw-digitalhumanities@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls wenden die Studierenden problemlösungsorientierte Methoden der Digital Humanities in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften sicher an. Sie sind in der Lage, für sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Problemstellungen unter Einbezug adäquater Theorien und digitaler Methoden umfassende Lösungsansätze zu erarbeiten, diese zu diskutieren, adäquat zu präsentieren und in kritischer Reflexion Möglichkeiten der Weiterentwicklung aufgabenspezifischer Toolsets und Forschungsdesigns vorzuschlagen und diese zu vermitteln.	
Inhalte	Das Modul vertieft den Fokus auf sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Themenfelder der Digital Humanities. Es umfasst die fortgeschrittene Nutzung und den Aufbau maschinenlesbarer Korpora im Hinblick auf spezifische sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Problemstellungen, die Nutzung und Weiterentwicklung digitaler Editionen, konkrete inter- und transdisziplinärer Projektvernetzung sowie die Methoden und Ergebnisse der digital gestützten Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft zum Beispiel in den Fächern Anglistik und Amerikanistik, Germanistik, Romanistik, Klassische Philologie und Slavistik.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst, nach Wahl der bzw. des Studierenden, Vorlesung, Übung, Seminar sowie Tutorium im Umfang von 6 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Digital Humanities zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen sowie der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn bereichsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Sprache und Literatur im Wahlpflichtbereich IV – Sprache und Literatur im Masterstudiengang Digital Humanities zu erwerbenden Kenntnisse und anwendungsbereiten Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich IV – Sprache und Literatur im Masterstudiengang Digital Humanities. Es ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	
Pflichtbereich						
GSW-MA-DH 1.1	Grundlagen und anwendungsorientierte Methoden der Digital Humanities	2/0/0/0/2 PL				5
GSW-MA-DH 1.2	Inter- und transdisziplinäre Projektentwicklung in den Digital Humanities		0/0/2/0/0 PL			5
GSW-MA-DH 1.3	Rechtliche Aspekte der Digital Humanities		2/0/0/0/0 PL			5
GSW-MA-DH 2.1	Grundlagen der Mensch-Computer Interaktion	2/2/0/0/0 PL				10
GSW-MA-DH 2.2	Grundlagen des Anforderungs- und Testmanagements	2/2/0/0/0 PL				10
GSW-MA-DH 2.3	Programmieren für geistes- und sozialwissenschaftliche Projekte		0/2/0/0/0 PL			5
GSW-MA-DH 3.1	Anwendungen der Digital Humanities	2 SWS* PL				5
GSW-MA-DH 3.2	Vernetzte Anwendungen der Digital Humanities		2 SWS* PL			5
GSW-MA-DH 4.1	Praxis der Digital Humanities			Praktikum 10 SWS PL		15
GSW-MA-DH 4.2	Partnerforum				0/0/2/0/0 PL	10

Wahlpflichtbereich						
Wahlpflichtbereich I – Gesellschaft und Geschichte**						
GSW-MA-DH-WP-GG 1	Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Gesellschaft und Geschichte		4 SWS* PL			10
GSW-MA-DH-WP-GG 2	Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Gesellschaft und Geschichte			6 SWS PL ***		15
Wahlpflichtbereich II – Kunst und Bild**						
GSW-MA-DH-WP-KB 1	Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Kunst und Bild		4 SWS* PL			10
GSW-MA-DH-WP-KB 2	Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Kunst und Bild			6 SWS PL ***		15
Wahlpflichtbereich III – Schule und Bildung**						
GSW-MA-DH-WP-SB 1	Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Schule und Bildung		4 SWS* PL			10
GSW-MA-DH-WP-SB 2	Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Schule und Bildung			6 SWS PL ***		15
Wahlpflichtbereich IV – Sprache und Literatur**						
GSW-MA-DH-WP-SL 1	Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Sprache und Literatur		4 SWS* PL			10
GSW-MA-DH-WP-SL 2	Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Sprache und Literatur			6 SWS PL ***		15
					Masterarbeit	20
LP		30	30	30	30	120

SWS	Semesterwochenstunden	S	Seminar
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3	P	Praktikum
LP	Leistungspunkte	T	Tutorium
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übung		
*	Alternativ, Art der Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden inklusive der gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistung.		
**	Es ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen.		
***	Alternativ, Art der Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden inklusive der gemäß dem Katalog Digital Humanities vorgegebenen Prüfungsleistungen.		

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Digital Humanities

Vom 2. März 2022

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zweck der Hochschulabschlussprüfung

- § 26 Abschlussarbeit und Kolloquium
- § 27 Zeugnis und Urkunde
- § 28 Prüfungsungültigkeit
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 30 Studiendauer und -umfang
- § 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung
- § 32 Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung
- § 33 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit
- § 34 Gewichtung für die Gesamtnotenbildung
- § 35 Zusatzangaben in Abschlussdokumenten
- § 36 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 2 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Hochschulabschlussprüfung ab. Die Hochschulabschlussprüfung ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorprüfung, in Masterstudiengängen die Masterprüfung und in Diplomstudiengängen die Diplomprüfung.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit, in Masterstudiengängen die Masterarbeit und in Diplomstudiengängen die Diplomarbeit.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Für die Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 1 können fachliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmt werden. Insbesondere können für Modulprüfungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Hochschulabschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Hochschulabschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Hochschulabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Hochschulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und ebenso der Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Termin des Kolloquiums werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen hat und
3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Abschlussarbeit durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 26 Absatz 3 Satz 5, zusammen mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium durch das zuständige Prüfungsamt aufgrund der Bewertung der Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0), sofern die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen

werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 9

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 10

Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 11

Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 13

Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen.

Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 14

Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 26 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird eine Note bzw. eine Modulnote, Gesamtnote, Endnote oder gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote als Durchschnitt aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten, Modulnoten oder der Endnote gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
ab 4,1 = nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote "nicht ausreichend" (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Hochschulabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote gehen die Endnote der Abschlussarbeit und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen ein, soweit im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen nicht bestimmte Modulnoten von der Gesamtnotenbildung ausgeschlossen sind. Die Endnote der Abschlussarbeit setzt sich aus der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums zusammen. Wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kein Kolloquium umfasst, entspricht die Endnote der Abschlussarbeit der Note der Abschlussarbeit. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass Bereichs- oder Abschnittsnote gebildet werden. Die Bildung der Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote erfolgt gewichtet nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen. Für die Gesamtnote, Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend, die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,2 oder besser „mit Auszeichnung bestanden“.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstrations) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsfragen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsfragen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 16

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie

bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend. Absatz 3 gilt für Prüfungsvorleistungen und die Abschlussarbeit entsprechend.

§ 18

Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium bestanden sind. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Hochschulabschlussprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Abschlussarbeit oder gegebenenfalls das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgülti-

gen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Hochschulabschlussprüfung erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Hochschulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1.

(6) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Hochschulabschlussprüfung muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt

mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die

Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschul-lehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Träger bzw. den Trägern des Studiengangs sowie den mittels Lehrexport beteiligten Fakultäten, Zentren oder Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls des Kolloquiums beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Abschlussarbeit, für Mündliche Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 25

Zweck der Hochschulabschlussprüfung

(1) Das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienfaches verfügt, in der Lage ist, das Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Bachelorprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiums nach.

(3) Durch das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, ihr bzw. sein Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden kann, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfach stehen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums nach.

§ 26

Abschlussarbeit und Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist von einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 7 zu betreuen. Diese Prüferin bzw. dieser Prüfer legt das Thema der Abschlussarbeit fest und begleitet die bzw. den Studierenden bei der Erstellung der Abschlussarbeit zu deren bzw. dessen Unterstützung. Die Begleitung der Abschlussarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auf eine qualifizierte Person übertragen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Frist zur Abgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder nach Maßgabe des Themas in einer anderen Sprache zu erbringen. In geeigneten Fällen kann sie auf Antrag der bzw. des Studierenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Absatz 2 Satz 1 zustimmt. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Abschlussarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgegebenen Form und Anzahl fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende hat eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin durch eine Prüfungskommission ersetzt wird oder ersetzt werden kann. Die Einzelbewertung der Abschlussarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgesetzt.

(8) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer

weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Abschlussarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), die bzw. der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor mindestens einer bzw. einem der Prüferinnen bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern, wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung muss die Abschlussarbeit vor dem Kolloquium mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Abschlussarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden (Kollegialprüfung). Absatz 10 sowie § 8 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und § 15 Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach Absatz 2 Satz 1, als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Hochschulabschlussprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und eine Beilage zum Zeugnis. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. dem Studierenden ein zusätzliches Beiblatt zum Zeugnis ausgegeben wird. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Gliederung in Abschnitte vorgesehen, erhält die bzw. der Studierende über den ersten Abschnitt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfung ein Zwischenzeugnis.

(2) In das Zeugnis sind die Modulbewertungen der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen und gegebenenfalls deren Anrechnungskennzeichen, das Thema der Abschlussarbeit, deren Endnote nach § 15 Absatz 6 Satz 3 und 4, die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit, die Gesamtnote nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sowie die Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bewertungen und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen der einzelnen Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zwischenzeugnis enthält die Modulbewertungen der von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen.

(3) Zeugnis und Zwischenzeugnis tragen das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 1 erbracht worden ist. Sie werden von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem bei dem Träger bzw. einem Träger des Studiengangs geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Die Beilage zum Zeugnis und gegebenenfalls das Beiblatt zum Zeugnis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Urkunde wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. In Bachelorstudiengängen wird der Bachelorgrad, in Masterstudiengängen der Mastergrad und in Diplomstudiengängen der Diplomgrad nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen verliehen. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Kooperation mit gemeinsamer Verleihung des Hochschulgrads vorgesehen, wird die Urkunde gemeinsam von der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern ausgestellt.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, welche Zusatzangaben auf dem Zeugnis, der Beilage zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Beiblatt zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Zwischenzeugnis und der Urkunde ausgewiesen werden.

§ 28

Prüfungungültigkeit

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(3) Ein unrichtiges Zwischenzeugnis bzw. ein unrichtiges Zeugnis und dessen Übersetzung sowie alle weiteren, anlässlich des Abschlusses ausgehändigten Dokumente sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Hochschulabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung bzw. aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 30

Studiendauer und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 300 Stunden.

(3) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst kein Kolloquium. Durch das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie in der Abschlussarbeit erworben.

§ 31

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung

Das Thema der Abschlussarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die bzw. der Studierende mindestens 50 Leistungspunkte, ausgenommen dem Modul „Praxis der Digital Humanities“, erworben hat.

§ 32

Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung

(1) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen und anwendungsorientierte Methoden der Digital Humanities
2. Inter- und transdisziplinäre Projektentwicklung in den Digital Humanities
3. Rechtliche Aspekte der Digital Humanities
4. Grundlagen der Mensch-Computer Interaktion
5. Grundlagen des Anforderungs- und Testmanagements
6. Programmieren für geistes- und sozialwissenschaftliche Projekte
7. Anwendungen der Digital Humanities
8. Vernetzte Anwendungen der Digital Humanities
9. Praxis der Digital Humanities
10. Partnerforum

(3) Die Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Wahlpflichtbereich I – Gesellschaft und Geschichte
 - a) Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Gesellschaft und Geschichte
 - b) Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Gesellschaft und Geschichte
2. Wahlpflichtbereich II – Kunst und Bild
 - a) Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Kunst und Bild
 - b) Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Kunst und Bild
3. Wahlpflichtbereich III – Schule und Bildung
 - a) Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Schule und Bildung
 - b) Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Schule und Bildung
4. Wahlpflichtbereich IV – Sprache und Literatur
 - a) Grundlagen fachspezifischer Digital Humanities – Sprache und Literatur
 - b) Vertiefung fachspezifischer Digital Humanities – Sprache und Literatur.

Es ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen.

§ 33

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 17 Wochen, es werden 20 Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

§ 34

Gewichtung für die Gesamtnotenbildung

Bei der Gesamtnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Note der Abschlussarbeit vierzigfachem gewichtet.

§ 35

Zusatzangaben in Abschlussdokumenten

In das Zeugnis der Hochschulabschlussprüfung sind die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala und der gewählte Wahlpflichtbereich aufzunehmen. Die Angaben zur berufspraktischen Tätigkeit (Art, Dauer) werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Hochschulabschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen werden ebenfalls auf Antrag der bzw. des Studierenden auf der Beilage angegeben.

§ 36

Mastergrad

Ist die Hochschulabschlussprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2022/2023 oder später im Masterstudiengang Digital Humanities immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Bereichsrates des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften vom 17. Dezember 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 22. Februar 2022.

Dresden, den 2. März 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Auswahlordnung KPP)

Vom 2. März 2022

Aufgrund § 13 Absatz 4 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist sowie aufgrund von § 6 Absatz 5 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist und § 3 Absatz 3 der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung) vom 5. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2009 vom 27. Juli 2009, S. 31, die durch Satzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2012 vom 27. August 2012, S. 16) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden folgende Ordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlkriterien und Bewertung
- § 3 Erstellung der Rangliste
- § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (KPP) festgelegt wurde, vergibt die Technische Universität Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät Psychologie in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

§ 2 Auswahlkriterien und Bewertung

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Quote gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangplatzierung ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl basierend auf folgenden Kriterien und Bewertungen:

1. Maximal 80 Punkte werden nach der Note im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vergeben. Dabei gelten die folgenden Notengrenzen:
1,0 = 80 Punkte, 1,1 = 76 Punkte, 1,2 = 72 Punkte, 1,3 = 68 Punkte, 1,4 = 64 Punkte, 1,5 = 60 Punkte, 1,6 = 56 Punkte, 1,7 = 52 Punkte, 1,8 = 48 Punkte, 1,9 = 44 Punkte, 2,0 = 40 Punkte, 2,1 = 36 Punkte, 2,2 = 32 Punkte, 2,3 = 28 Punkte, 2,4 = 24 Punkte, 2,5 = 20 Punkte, 2,6 = 16 Punkte, 2,7 = 12 Punkte, 2,8 = 8 Punkte, 2,9 = 4 Punkte, $\geq 3,0 = 0$ Punkte.
2. Maximal 20 Punkte werden für die Note im hochschulzugangsberechtigenden Schulabschluss vergeben. Dabei gelten folgende Notengrenzen:
1,0 = 20 Punkte, 1,1 = 18 Punkte, 1,2 = 16 Punkte, 1,3 = 14 Punkte, 1,4 = 12 Punkte, 1,5 = 10 Punkte, 1,6 = 8 Punkte, 1,7 = 6 Punkte, 1,8 = 4 Punkte, 1,9 = 2 Punkte, $\geq 2,0 = 0$ Punkte.

(2) Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los über den Rangplatz auf der Rangliste. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 1 Nummer 1 noch nicht vor, gilt § 2 Abs. 4 der Vergabeordnung.

§ 3 Erstellung der Rangliste

Die Rangliste gemäß § 2 ergibt sich aus der im Rahmen der Bewerbung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber eingegebenen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. der Durchschnittsnote der ersten Hochschulzugangsberechtigung (Abitur). Die höchste Punktzahl bildet dabei den 1. Platz in der Rangliste.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe

von Studienplätzen im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 5. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2018 vom 25. April 2018, S. 46) sowie die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 15. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2013 vom 5. Juli 2013, S. 35) treten hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie vom 26. Januar 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Februar 2022.

Dresden, den 2. März 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung zur Nutzung der Campuscard für Studierende
an der Technischen Universität Dresden
(Nutzungsordnung Campuscard als Studierendenausweis)**

Vom 2. März 2022

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachstehende Ordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Nutzung der Campuscard als Studierendenausweis
- § 3 Nutzung der Campuscard als Semesterticket
- § 4 Nutzung der Campuscard als SLUB-Bibliotheksausweis
- § 5 Nutzung der Campuscard als Geldbörse des Studentenwerkes Dresden
- § 6 Erst- und Ersatzkartenausgabe, Gültigkeitsende
- § 7 Sonderregelungen
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Datenübersicht

§ 1

Allgemeines

(1) An der Technischen Universität Dresden (TUD) wird der Studierendenausweis gemäß § 6 Sächsische Hochschulpersonendatenverordnung in der Fassung vom 15. November 2017 und § 6 Absatz 1 Immatrikulationsordnung der TUD in der Fassung vom 14. Juni 2019 als elektronische Campuscard ausgegeben. Die Nutzung der Campuscard als Studierendenausweis ist verpflichtend.

(2) Die Studierenden haben zur Erstellung ihrer Campuscard ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Falsche oder unbrauchbare Lichtbilder führen zum Verlust der Gültigkeit der Campuscard und erfordern eine kostenpflichtige Neuausstellung der Campuscard gemäß § 6. Die Campuscard verbleibt im Eigentum der TUD. Die erstmalige Ausstellung der Campuscard erfolgt, nachdem die:der Studierende das Lichtbild nach entsprechender Aufforderung durch die TUD hochgeladen hat.

(3) Die Campuscard kann von den Studierenden für folgende Zwecke eingesetzt werden:

1. als Studierendenausweis gemäß § 2,
2. als elektronisches Semesterticket gemäß § 3,
3. als Bibliotheksausweis in der Sächsischen Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) gemäß § 4 und
4. als Geldbörse für Dienstleistungen des Studentenwerkes Dresden gemäß § 5.

(4) Auf der Campuscard sind folgende Daten gespeichert:

1. Name, bestehend aus Familienname, ggf. Namenszusatz, Vorname (optisch),
2. Matrikelnummer (optisch),
3. Hochschulübergreifende Identifikationsnummer (HS-ID) (optisch und elektronisch),
4. Lichtbild (optisch),
5. Fakultätszugehörigkeit bei Studierenden an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus (optisch)
6. Gültigkeitszeitraum des Studierendenausweises (optisch und elektronisch),
7. Kartenseriennummer (optisch und elektronisch),
8. Merkmale zum Semesterticket (optisch und elektronisch) in der Kernapplikation des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV-KA) und
9. Geldbörsenapplikation des Studentenwerkes Dresden (elektronisch).

(5) Neben den in Absatz 4 genannten Daten werden im Kartenmanagementsystem (KMS) zusätzlich personenbezogene Daten gemäß Anlage verarbeitet. Für die Speicher- bzw. Löschfristen gilt § 15 Absatz 3 der Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden vom 18. Februar 2021 (IT-Ordnung). Darüber hinaus gilt:

1. Adressdaten werden nur für die Dauer der Nutzung abgerufen und nicht permanent im KMS gespeichert.
2. Foto, Kartendaten und Studiendaten (z.B. Studienart, Hörerstatus) werden acht Wochen nach der Exmatrikulation gelöscht.

§ 2

Nutzung der Campuscard als Studierendenausweis

(1) Die Campuscard kann innerhalb der TUD als Sichtausweis Verwendung finden, beispielsweise in folgenden Fällen:

1. Teilnahme an Studienveranstaltungen und Prüfungen,
2. Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports,

3. Teilnahme an universitätsinternen Wahlen und
4. Patient:innenbetreuung im Rahmen der Ausbildung an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(2) Die Verwendung der Campuscard als Sichtausweis soll die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung ermöglichen und Wartezeiten verringern.

(3) Auf Verlangen ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

§ 3

Nutzung der Campuscard als Semesterticket

Den Studierenden kann die Campuscard als elektronisches Semesterticket im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) und im Sächsischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) dienen, soweit das Beförderungsentgelt entsprechend der Beitragsordnung des Studierendenrates der TUD bezahlt wurde. Die Studierenden haben die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen zu beachten.

§ 4

Nutzung der Campuscard als SLUB-Bibliotheksausweis

(1) Den Studierenden dient die Campuscard als Bibliotheksausweis an der SLUB.

(2) Die Studierenden akzeptieren die Haus- und Benutzungsordnung der SLUB.

§ 5

Nutzung der Campuscard als Geldbörse des Studentenwerkes Dresden

(1) Die Campuscard enthält eine Bezahlungsfunktion (Geldbörse) zur Nutzung der Einrichtungen des Studentenwerkes Dresden (SWD). Die Nutzung der Geldbörse unterliegt den vom SWD festgelegten Rahmenbedingungen (z.B. der maximale Aufladebetrag).

(2) Das SWD ist für alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Bezahlungsfunktion zuständig.

(3) Aus der Nutzung der Bezahlungsfunktion der Campuscard entstehen keine Ansprüche gegenüber der TUD.

§ 6

Erst- und Ersatzkartenausgabe, Gültigkeitsende

(1) Die Erstausgabe der Campuscard und deren Folgekarten ist kostenlos und erfolgt durch die TUD. Folgekarten werden nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der vorherigen Campuscard ausgegeben.

(2) Eine Ersatzausgabe ist kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Gebührensätze können der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der TUD entnommen werden. Dies gilt nicht bei einem technischen Defekt der Campuscard, der nicht von der:dem Studierenden zu vertreten ist, bei Namensänderung, bei einem Wechsel von oder zur Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder Änderungen von Seiten der TUD.

(3) Der Verlust der Campuscard ist unverzüglich über das Campuscard-Portal oder direkt beim ServiceCenterStudium (SCS) zu melden. Die Campuscard wird dann für alle Systeme gesperrt.

(4) Wiedergefundene, funktionsfähige und gültige Campuscards können vom den Studierenden im Campuscard-Portal oder über das SCS wieder entsperrt und weiter genutzt werden, solange noch keine Ersatzkarte ausgestellt wurde.

(5) Die Campuscard verliert mit der Exmatrikulation ihre Gültigkeit und alle Funktionen werden deaktiviert.

§ 7 Sonderregelungen

Für Studierende der TUD, die ihr Studium an einem Hochschulstandort außerhalb von Dresden (z.B. am Internationalen Hochschulinstitut Zittau) absolvieren, gilt die Campuscard als Studierendenausweis, auch wenn zur Inanspruchnahme verschiedener Funktionalitäten am externen Hochschulstandort ggf. weitere Chipkarten ausgegeben werden können.

§ 8 Haftung

Die TUD haftet nicht bei Verlust und missbräuchlichem Gebrauch der Campuscard.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 22. Februar 2022.

Dresden, den 2. März 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage: Datenübersicht

Folgende personenbezogenen Daten werden im Campuscard-Kartenmanagementsystem (KMS) gespeichert:

(1) Studierendendaten:

1. Vorname
2. Name mit Namenszusatz
3. Foto
4. Matrikelnummer
5. Hochschul-ID (eindeutige Identifikationsnummer zur Person)
6. Exmatrikulationsdatum (spätestes Endedatum eines Studiums in einem Studiengang; Speicherung nur, sofern alle Studien einer Person ein Endedatum enthalten)
7. Personentyp (Studierende:r)
8. Geburtsdatum
9. Bildungsherkunft (Bildungsinländer:in oder Bildungsausländer:in; wird in Campus Management System der TUD aus Land der Hochschulzugangsberechtigung und Staatsangehörigkeit generiert)
10. Fakultät
11. Hochschul-E-Mail-Adresse
12. private E-Mail-Adresse
13. Adressdaten bestehend aus:
 - a) Straße
 - b) Adresszusatz
 - c) PLZ
 - d) Ort
 - e) Postfach
 - f) Land

(2) Daten zum Studium:

1. Semesterbezogener Studien- und Rückmeldestatus (immatrikuliert / beurlaubt / exmatrikuliert, rückgemeldet ja/nein)
2. Mitgliedschaft in Studierendenschaft (ja/nein)
3. Studienart (Fern-/Direktstudium)
4. Studententyp (Vollzeit/Teilzeit)
5. Semesterticketanspruch (ja/nein)
6. Semesterticketberechtigung (monatlich) für alle an der TUD immatrikulierten Semester (ja/nein)
7. Hörerstatus (Haupt Hörer/Nebenhörer)

(3) Daten zur Karte:

1. Ausgabedatum der aktuellen Karte
2. Kartenstatus der aktuellen Karte
3. Prognostiziertes Abbild der ausgegeben und auszugebenden Karte

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven
Masterstudiengang Chemistry
(Eignungsfeststellungsordnung Chemistry)**

Vom 8. März 2022

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Art und Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Chemistry an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemistry wird zum Studium zugelassen, wer die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Chemistry besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fachgebiet Chemie und
2. die englische Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sicher beherrscht.
3. Darüber hinaus sind besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Chemie sowie Kenntnisse elementarer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge erforderlich. Dies umfasst das Fachgebiet Anorganische Chemie (Grundlagen der Chemie, Haupt- und Nebengruppenelemente, anorganischen Festkörper-, Molekül- und Komplexchemie), das Fachgebiet Physikalische Chemie (Kinetische Gastheorie, Grundlagen der Thermodynamik und Phasengleichgewichte, Phasengrenzen/Oberflächen, Elektrochemie, Kinetik, quantenmechanischen Theorie der chemischen Bindung und der Spektroskopie, quantenchemischer Berechnungsverfahren sowie Photochemie), das Fachgebiet Organische Chemie (Grundlagen und Stoffklassen, Reaktionsklassen und Mechanismen sowie Anwendungen der Organischen Chemie) und das Fachgebiet Analytische Chemie (allgemeine Kenntnisse zur analytischen Chemie, Instrumentellen Analytik und molekulare Strukturbestimmung). Weiterhin gehören dazu die Fachgebiete Technische Chemie (Chemische Reaktionstechnik und Chemische Prozesstechnologien), Biochemie (deskriptive und funktionelle Biochemie) und Makromolekulare Chemie (Grundlagen der Makromolekularen Chemie). Des Weiteren sind im Fachgebiet Mathematik eine mathematische Grundausbildung auf den Gebieten komplexe Zahlen, Differential- und Integralrechnung für Funktionen von einer und mehreren reellen Variablen, lineare Algebra sowie gewöhnliche Differentialgleichungen und im Fachgebiet Physik eine physikalische Grundlagenausbildung in Mechanik, Thermodynamik, Elektrizität und Magnetismus sowie Wellen und Quanten Voraussetzung. Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt gemäß § 5 dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie.

(2) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Masterstudiengang Chemistry ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uniassist e.V. bewerben.

3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Formgebundenes Antragsformular

2. Lebenslauf

3. Amtlich beglaubigte Zeugniskopie über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) oder eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Leistungsübersicht mit allen bisher abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen.

4. Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

a) ausreichende Englischausbildung im Rahmen der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden kann (zum Beispiel Grund- oder Leistungskurs in Englisch oder vergleichbare Niveaustufen) oder

b) das bisherige Studium vollständig in Englisch ist/war oder

c) der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL internetbasiert) mit mindestens 75 Punkten gesamt und mindestens 18 Punkten in jedem Teilaspekt bestanden wurde oder

d) der IELTS-Test mit mindestens Level 6,0 in allen Teilaspekten bestanden wurde oder

e) der UNiCert-Test mit mindestens Level II bestanden wurde.

5. Gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche Aktivitäten, die einem Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 3 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Der Zugangsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund ihrer bzw. seiner nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Chemistry geeignet ist. Die Kommissionsmitglieder entscheiden gemeinsam über die jeweils zu vergebenen Punkte.

(2) Der Zugangsausschuss vergibt für die jeweiligen Kriterien Punkte. Die Eignung liegt vor, wenn eine Mindestpunktzahl von 80 Punkten erreicht wird. Die einzelnen Kriterien werden wie folgt bewertet:

1. In den Fachgebieten Anorganische Chemie (Module Chemie der Hauptgruppenelemente, Chemie der Nebengruppenelemente und Koordinationschemie, Konzepte der Anorganischen Chemie, Präparative Anorganische Chemie), Organische Chemie (Module Grundlagen der Organischen Chemie, Reaktionsklassen und Mechanismen der Organischen Chemie, Moderne Methoden der Organischen Chemie – Stereochemie und Metallorganik, Präparative Anwendung moderner Synthesemethoden in der Organischen Chemie) und Physikalische Chemie (Grundlagen der Physikalischen Chemie: Thermodynamik, Grundlagen der Physikalischen Chemie: Elektrochemie und Kinetik, Grundlagen der Theoretischen Chemie, Praktische Grundlagen der Physikalischen und Theoretischen Chemie, Spezielle Physikalische Chemie, Fortgeschrittene Theoretische Chemie) sind mindestens 25 Leistungspunkte pro Fachgebiet nachzuweisen, um die maximale Punktzahl von 20 Punkten pro Fachgebiet zu erreichen. Bei weniger als 25 Leistungspunkten (LP) erfolgt die Punktevergabe wie folgt:
19 Punkte=22-24 LP; 17 Punkte=20-21 LP; 15 Punkte=18-19 LP; 13 Punkte=16-17 LP;
10 Punkte=13-15LP.
2. Wenn im Fachgebiet Analytische Chemie (Module Allgemeine und Analytische Chemie, Instrumentelle Analytik, Praxis der Instrumentellen Analytik) 15 Leistungspunkte nachgewiesen werden, werden 10 Punkte vergeben. Bei weniger als 15 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:
9 Punkte=13-14 LP; 8 Punkte=11-12 LP; 7 Punkte=9-10 LP; 6 Punkte=7-8 LP.
3. In den Fachgebieten Biochemie, Makromolekulare Chemie und Technische Chemie (Module Orientierungsmodul für Chemie, Grundlagen der Biochemie, Makromolekulare Chemie, Grundlagen der Technischen Chemie) sind zusammen mindestens 10 Leistungspunkte nachzuweisen. Bei Nachweis werden 5 Punkte vergeben. Bei weniger als 10 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:
4 Punkte=8-9 LP; 3 Punkte=6-7 LP; 2 Punkte=5 LP.
4. Bei Nachweis von insgesamt 15 Leistungspunkten in den Fachgebieten Mathematik und Physik (Module Grundlagen der Mathematik für Chemie und Lebensmittelchemie, Physik für Chemiker

und Lebensmittelchemiker – Mechanik und Thermodynamik, Physik für Chemiker und Lebensmittelchemiker – Quantenmechanik und Elektrizitätslehre) werden 5 Punkte vergeben. Bei weniger als 15 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:

4 Punkte=13-14 LP; 3 Punkte=11-12 LP; 2 Punkte=9-10 LP; 1 Punkte=7-8 LP.

5. Note des Hochschulabschlusses (max. 20 Pkt.): 1,0 bis 2,0 (20); 2,1-2,3 (15); 2,4-2,7 (12); 2,8-3,0 (9); 3,1-3,3 (6); 3,4-3,7 (3); > 3,7 (0).
6. Praktische Ausbildung in einem chemierelevanten Beruf / Ausbildung (10 Pkt.):
 - a) Chemisch technischer Assistent/in
 - b) Chemielaborant/in
 - c) Lacklaborant/in
 - d) Pharmakant/in
 - e) Lebensmitteltechniker/in.Die Äquivalenz weiterer fachnaher Berufsabschlüsse obliegt dem Zugangsausschuss.
7. Ein nachgewiesenes, nicht in einer Studienordnung verankertes externes Praktikum von mindestens sechs Monaten (10 Pkt.).

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie bzw. er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid des Zugangsausschusses. Der Bescheid wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung des Zugangsausschusses ausgefertigt.

(2) Konnte die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht festgestellt werden, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 13. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2019 vom 22. April 2019, S. 14) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 26. Januar 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. März 2022.

Dresden, den 8. März 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Bekanntgabe der Genehmigung der Ordnung des Center for Humane Technology (CHT) als Department des Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 01.03.2022 die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des CHT als Department des CIDS genehmigt. Die Genehmigung erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des CIDS als Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtung der Technischen Universität Dresden.

Die Einsicht in den Wortlaut der Ordnung des CHT kann im CHT selbst bzw. im CIDS beantragt werden.

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das Wintersemester 2022/23

Vom 16. März 2022

Aufgrund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule
- § 3 Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
- § 4 Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Anerkannte Berufsausbildungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studienplatzvergabe des ersten Fachsemesters in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin erfolgt innerhalb Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung). Die Stiftung ermittelt entsprechend der jeweils geltenden Regelungen die am zentralen Vergabeverfahren Teilnehmenden aus den eingegangenen Bewerbungen innerhalb der Abiturbestenquote, der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung. Die Auswahl innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) erfolgt nach den Festlegungen dieser Ordnung, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung.

(2) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen in der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung.

§ 2

Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen frist- und formgerecht innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens bei der Stiftung gemäß den Regelungen der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung eingereicht hat.

§ 3

Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS,
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst).

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien		
	TMS	Berufs- ausbildung	Dienst
Gewichte (in %)	70	20	10

§ 4

Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erstellt die Stiftung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung

mit § 3 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst) und
4. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien			
	HZB	TMS	Dienst	Berufs- ausbildung
Gewichte (in %)	40	30	20	10

§ 5

Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Für die Quoten ZEQ sowie AdH wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests berücksichtigt, der ausschließlich durch die vorgezogene Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) abgelegt werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Entwicklung und Auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur TU Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(3) Die TU Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmenden von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses im Zulassungsverfahren ist von Personen, die sich beworben haben, die Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH innerhalb der allgemeinen, für Zulassungsanträge vorgesehenen Frist gemäß § 6 Absatz 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung einzureichen.

(4) Wird der Stiftung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das Wintersemester 2022/23 tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 23. Februar 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. März 2022.

Dresden, den 16. März 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:
Anerkannte Berufsausbildungen

1. Altenpflegerin/Altenpfleger
2. Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
3. Arzthelferin/Arzthelfer
4. Biologielaborantin/Biologielaborant
5. Chemielaborantin/Chemielaborant
6. Diätassistentin/Diätassistent
7. Ergotherapeutin/Ergotherapeut
8. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
9. Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
10. Hebamme/Entbindungspfleger
11. Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
12. Krankenschwester/Krankenpfleger
13. Logopädin/Logopäde
14. Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
15. Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
16. Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
17. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriums-assistent
18. Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
19. Medizinlaborantin/Medizinlaborant
20. Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
21. Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
22. Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
23. Orthoptistin/Orthoptist
24. Pflegefachfrau/Pflegefachmann
25. Physiotherapeutin/Physiotherapeut
26. Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
27. Rettungsassistentin/Rettungsassistent
28. Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2022/23

Vom 16. März 2022

Aufgrund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 4 Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
- § 5 Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 6 Form und Frist der Anträge zur Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch vor Beginn des Vergabeverfahrens
- § 7 Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch
- § 8 Auswahlgespräch und Bewertung
- § 9 Auswahlkommission
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen

Anlage 2: Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte Skala

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studienplatzvergabe des ersten Fachsemesters im Modellstudiengang Humanmedizin erfolgt für das Wintersemester 2022/23 über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung). Die Stiftung ermittelt entsprechend der jeweils geltenden Regelungen die am Verfahren Teilnehmenden aus den eingegangenen Bewerbungen innerhalb der Abiturbestenquote, der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung. Die Auswahl innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) erfolgt nach den Festlegungen dieser Ordnung, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung.

(2) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen in der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung. Die Bescheide über das Ergebnis der Teilnahme am Auswahlgespräch erlässt die Technische Universität Dresden selbst.

§ 2

Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen frist- und formgerecht innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens bei der Stiftung gemäß den Regelungen der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung eingereicht hat.

§ 3

Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Für die Quoten ZEQ sowie AdH wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests berücksichtigt, der ausschließlich durch die vorgezogene Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) abgelegt werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Entwicklung und Auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur TU Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(3) Die TU Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmenden von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses im Zulassungsverfahren ist von Personen, die sich beworben haben, die Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH innerhalb der allgemeinen, für Zulassungsanträge vorgesehenen Frist gemäß § 6 Absatz 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung einzureichen.

(4) Wird der Stiftung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

§ 4

Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS,
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
3. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 8 dieser Satzung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien		
	TMS	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
Gewichte (in %)	20	20	60

§ 5

Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote werden nach § 10 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes drei Unterquoten mit folgender Aufteilung innerhalb der zur Verfügung stehenden Studienplätze gebildet:

1. AdH-Unterquote: 25 %
2. AdH-Unterquote: 25 %
3. AdH-Unterquote: 50 %.

(2) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erstellt die Stiftung gemäß Absatz 3 für jede der drei Unterquoten Ranglisten nach folgenden Kriterien:

1. die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung,
3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst),
4. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
5. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 8 dieser Ordnung.

(3) Die Kriterien werden in den unter Absatz 1 benannten Unterquoten wie folgt gewichtet:

Unterquote	HZB	Kriterien & Gewichte (in %)			
		TMS	Dienst	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (25 %)	55	40	5		
2. AdH-Unterquote (25 %)	20	50	5	5	20
3. AdH-Unterquote (50 %)	5	5			90

§ 6

Form und Frist der Anträge zur Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch vor Beginn des Vergabeverfahrens

(1) Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus führt vor dem zentralen Vergabeverfahren der Stiftung zum Wintersemester 2022/2023 standardisierte und stationsbasierte Auswahlgespräche durch.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist vom 1. April bis 30. April 2022 förmlich über ein Online-Bewerbungsportal der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu beantragen. Der Antrag ist in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Modellstudiengang Humanmedizin MEDiC, Referent:in Studiendekanat, Fetscherstraße 74, 01307 Dresden zu übersenden. Dem Antrag ist die Ergebnismitteilung des TMS-Ergebnisses der ITB Consulting GmbH beizufügen. Kann glaubhaft gemacht werden, dass die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich zu beantragen.

§ 7

Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch

(1) Die Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch nach § 8 Absatz 1 ist auf 80 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt.

(2) Die Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge innerhalb der Rangliste wird nach dem Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber beim TMS erreicht hat (Standardwert), bestimmt. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet.

§ 8

Auswahlgespräch und Bewertung

(1) Die Auswahlgespräche finden in dem Zeitraum vom 1. Juni bis zum 24. Juni 2022 am Medizincampus Chemnitz in Chemnitz statt. Die Einladung zum Auswahlgespräch wird mindestens 14 Tage vor Beginn der Auswahlgespräche an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse versendet. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(2) Teilnehmende haben sich am Tag des Auswahlgespräches mit einem amtlichen Dokument zur Feststellung der Personenidentität auszuweisen. Erscheint eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die die sich bewerbende Person nicht zu vertreten hat, nicht geführt bzw. zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

(3) Das standardisierte Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung für das Studium der Humanmedizin und den damit angestrebten ärztlichen Beruf geben. Insbesondere dient es der Bewertung des Grades der persönlichen Motivation für das Humanmedizinstudium und den ärztlichen Beruf, der Einsatzbereitschaft und Empathie für die Belange von Patientinnen und Patienten, des Reflektionsgrades, der Auffassungs- und Beobachtungsgabe, naturwissenschaftlicher Grundkenntnisse, des Verständnisses für die Besonderheiten der Beziehung zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin bzw. Patient, der Gesprächsfähigkeit, der Klarheit, Verantwortungsbereitschaft und Überzeugungskraft in der Kommunikation mit anderen Personen auch in schwierigen Gesprächssituationen. Das Auswahlgespräch an vier

Interviewstationen mit einer Gesamtdauer von 60 Minuten wird als nichtöffentliches, standardisiertes Einzelgespräch durchgeführt. Dabei werden an jeder Interviewstation mittels drei Aufgabenstellungen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kriterien von drei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 5 Punkte = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 4 Punkte = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 Punkte = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 2 Punkte = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 1 Punkt = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs setzt sich aus der Summe aller Einzelbewertungen der in den vier Interviewstationen erreichten Punktzahlen zusammen. Die Bewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission gehen ungewichtet in die Gesamtbewertung ein. Maximal können 180 Punkte erreicht werden. Die im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunkte werden entsprechend der Anlage 2 dieser Ordnung auf eine 100 Punkte-Skala umgerechnet.

(4) Über den Verlauf, die wesentlichen Inhalte des Auswahlgesprächs und dessen Bewertung wird ein Protokoll gefertigt.

(5) Können Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird durch die Auswahlkommission auf Antrag eine alternative Form der Feststellung der Eignung angeboten (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern das jeweils erreichte und nach Absatz 3 Satz 8 umgerechnete Ergebnis mittels Bescheid mitgeteilt.

§ 9

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus 30 Mitgliedern, davon sind mindestens 10 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus für die Dauer eines Auswahlverfahrens bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlgesprächs.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf das Auswahlverfahren vorbereitet und in eignungsdiagnostischen Methoden geschult. Die Mitglieder der Auswahlkommission führen die Auswahlgespräche durch. Eine Interviewstation wird jeweils von drei Mitgliedern besetzt. Mindestens ein Mitglied muss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2022/23 tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 23. Februar 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. März 2022.

Dresden, den 16. März 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen

Altenpflegerin/Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelferin/Arzthelfer
Biologielaborantin/Biologielaborant
Chemielaborantin/Chemielaborant
Diätassistentin/Diätassistent
Ergotherapeutin/Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopädin/Logopäde
Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriums-
assistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin/Medizinlaborant
Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin/Orthoptist
Pflegefachfrau/Pflegefachmann
Physiotherapeutin/Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungsassistentin/Rettungsassistent
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Anlage 2:
Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte Skala

Punkte aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung	Punkte aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung	Punkte aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung
36	0	85	34	133	67
37	1	86	35	134	68
38	1	87	35	135	69
39	2	88	36	136	69
40	3	89	37	137	70
41	3	90	38	138	71
42	4	91	38	139	72
43	5	92	39	140	72
44	6	93	40	141	73
45	6	94	40	142	74
46	7	95	41	143	74
47	8	96	42	144	75
48	8	97	42	145	76
49	9	98	43	146	76
50	10	99	44	147	77
51	10	100	44	148	78
52	11	101	45	149	78
53	12	102	46	150	79
54	13	103	47	151	80
55	13	104	47	152	81
56	14	105	48	153	81
57	15	106	49	154	82
58	15	107	49	155	83
59	16	108	50	156	83
60	17	109	51	157	84
61	17	110	51	158	85
62	18	111	52	159	85
63	19	112	53	160	86
64	19	113	53	161	87
65	20	114	54	162	88
66	21	115	55	163	88
67	22	116	56	164	89
68	22	117	56	165	90
69	23	118	57	166	90
70	24	119	58	167	91
71	24	120	58	168	92
72	25	121	59	169	92
73	26	122	60	170	93
74	26	123	60	171	94
75	27	124	61	172	94
76	28	125	62	173	95
77	28	126	63	174	96
78	29	127	63	175	97
79	30	128	64	176	97
80	31	129	65	177	98
81	31	130	65	178	99
82	32	131	66	179	99
83	33	132	67	180	100
84	33				

Ordnung der Kommission Umwelt

Vom 22. März 2022

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden hat die vorliegende Ordnung in seiner Sitzung am 15. März 2022 gem. § 13 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Finanzierung und Ressourcen
- § 4 Sitzungen und Arbeitsweise
- § 5 Geschäftsstelle
- § 6 Vorsitz
- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Informativischer Anhang: Beratende Mitglieder

Präambel

Die Technische Universität Dresden erachtet den Umwelt- und den Klimaschutz als notwendig, um auch für zukünftige Generationen ein lebenswertes, sicheres, sauberes und von Artenvielfalt geprägtes Leben zu ermöglichen. Daher nehmen der Umwelt- und der Klimaschutz sowie die ökologische Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert an der Technischen Universität Dresden ein und sollen auf allen Ebenen und in allen Entscheidungen berücksichtigt werden. Lokal verankert und global bezogen strebt die Technische Universität Dresden an, sich zu einem exzellenten Vorbild einer ökologisch verantwortungsvollen und nachhaltig agierenden Institution zu entwickeln.

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden verpflichtet sich zur Umsetzung dieses Ziels und setzt die Kommission Umwelt als die Entscheidungen des Rektorats mit direktem Bezug zu diesen Themenfeldern vorbereitendes Gremium ein. Die Kommission Umwelt ist für die Entwicklung einer Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit verantwortlich und begleitet strategisch deren Umsetzung. Sie wirkt dabei als Integrationsplattform für alle Struktureinheiten und Akteur:innen der Technischen Universität Dresden im Themenbereich ökologische Nachhaltigkeit, indem sie Impulse aus der Universität sammelt und das Mitwirken an den strategischen Prozessen für die ökologische Nachhaltigkeit sowie den Klima- und Umweltschutz an der Technischen Universität Dresden ermöglicht. Zugleich wirkt die Kommission Umwelt über ihre Mitglieder in die Struktureinheiten der Universität, um die Umsetzung der Maßnahmen zu begleiten. Sie wird mit einer Geschäftsstelle und einem Jahresbudget für Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit sowie Klima- und Umweltschutz ausgestattet.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Die Bildung der Kommission Umwelt erfolgte durch Beschluss des Rektorats vom 28. Juni 1994. Bei der Kommission Umwelt handelt es sich um eine Kommission nach § 83 Abs. 3 S. 2 SächsHSFG. Sie untersteht dem Rektorat, vertreten durch ein Mitglied des Rektorats, das durch die Geschäftsverteilung des Rektorats festgelegt wird. Die Kommission Umwelt erstattet dem zuständigen Rektoratsmitglied vierteljährlich Bericht und stimmt sich mit ihm zum Vorgehen ab.

(2) Das Rektorat ist berechtigt, Stellungnahmen zu Themen der ökologischen Nachhaltigkeit von der Kommission einzufordern.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kommission Umwelt berät das Rektorat in allen strategierelevanten Bestrebungen zum Klima- und Umweltschutz an der Technischen Universität Dresden und arbeitet ihm entsprechende Beschlussvorlagen auf der Grundlage der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit zu. Sie entwickelt in diesem Rahmen Stellungnahmen zu Fragen der ökologischen Nachhaltigkeit an der Technischen Universität Dresden.

(2) Die Kommission Umwelt beteiligt sich im Sinne der Präambel und im Rahmen ihres Wirkungsbereiches an der Entwicklung von Strategie und Leitbild der Technischen Universität Dresden und regt gegenüber dem Rektorat bzw. dem zuständigen Rektoratsmitglied Rundschreiben/Mitteilungen der Mitglieder des Erweiterten Rektorates und Änderungen von Handlungsanweisungen bzgl. Umwelt-, Klima- bzw. Nachhaltigkeitsaspekten an.

(3) Die Kommission Umwelt entwickelt eine Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit der Technischen Universität Dresden und begleitet strategisch die Umsetzung der darin verabschiedeten Maßnahmen.

(4) Alle Universitätsmitglieder sind berechtigt, Anträge auf Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit an der Technischen Universität Dresden zu stellen. Die Kommission Umwelt prüft und berät über diese Anträge, priorisiert diese und empfiehlt deren Umsetzung im Maßnahmenkatalog der Strategie oder durch Vergabe von freiem Projektbudget im Rahmen des bereitgestellten Jahresbudgets.

(5) Das Rektorat kann die Kommission Umwelt beauftragen, im Sinne der Dritten Mission der Universität, die Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit der Technischen Universität Dresden in gesamtgesellschaftlichen Kontexten, z.B. in Netzwerken und auf öffentlichen Veranstaltungen, zu vertreten.

§ 3

Finanzierung und Ressourcen

(1) Das Rektorat beschließt für die Umsetzung der Maßnahmen der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit der Technischen Universität Dresden für den Zeitraum von fünf Jahren ein Budget und weist dieses zur jährlichen Verausgabung zu. Die Kommission Umwelt legt dem Rektorat spätestens im Oktober eines jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung des Jahresbudgets vor. Zugleich legt sie dem Rektorat die Jahresfinanzplanung für das Folgejahr vor. Das Rektorat beschließt auf dieser Grundlage die Zuweisung des jeweiligen Jahresbudgets an die Kommission Umwelt.

(2) Das Budget für ökologische Nachhaltigkeit kann sowohl für Sach- als auch für Personalausgaben von Initiativen und Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden zur Umsetzung der Ziele der ökologischen Nachhaltigkeitsstrategie genutzt werden.

(3) Die Kommission Umwelt wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, der die notwendigen Ressourcen für ihre Arbeitsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Sitzungen und Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen der Kommission Umwelt finden in der Regel zweimonatlich und nach Bedarf statt. Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden. Die Sitzungen finden im Regelfall in einem hochschulöffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil statt. Der/Die Vorsitzende schlägt zusammen mit der Einladung die öffentlichen (sofern die Kommission in der jeweiligen Sitzung hochschulöffentlich tagt) bzw. nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte vor.

(2) Die Sitzungstermine werden rechtzeitig auf der Webseite der Kommission Umwelt bekanntgegeben. Sitzungsprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Sitzungsprotokolle zu öffentlichen Tagesordnungspunkten werden nach der Bestätigung durch die Kommission Umwelt im Intranet veröffentlicht.

(3) Zu den Sitzungen der Kommission Umwelt können Gäste eingeladen werden. Weiterhin kann die Expertise von Fachexpert:innen hinzugezogen oder im Vorfeld abgefragt werden. Etwaige Unkosten sind aus dem Budget der Kommission Umwelt zu begleichen.

(4) Die Kommission Umwelt kann themenspezifische Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen. Die Arbeitsgruppen stellen ihre Ergebnisse regelmäßig in den Kommissionssitzungen vor und erarbeiten Vorschläge für konkrete Maßnahmen, die von der Kommission in geeigneter Weise in die Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit der Technischen Universität Dresden integriert werden können. Ein Mitglied der Kommission Umwelt leitet die jeweilige Arbeitsgruppe und ist verantwortlich für die Wahrung der Vertraulichkeit. AG-Mitglieder rekrutieren sich aus Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Universität Dresden sowie beratenden Mitgliedern der in der Kommission Umwelt vertretenen externen Institutionen.

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Kommission Umwelt wird fachlich durch den:die Vorsitzende:n der Kommission Umwelt angeleitet. Disziplinarisch untersteht sie dem für die Kommission Umwelt zuständigen Rektoratsmitglied. Das Rektoratsmitglied kann diese Vorgesetztenstellung auf die Leitung eines Dezernats übertragen.

(2) Kernaufgaben der Geschäftsstelle sind:

1. die Koordination der Erstellung der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit sowie der Jahresfinanzplanung für das Budget für ökologische Nachhaltigkeit,
2. das Verwalten des Budgets für ökologische Nachhaltigkeit,
3. das Monitoring der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen aus der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit sowie aus eingeworbenen Drittmittelprojekten,
4. die Koordination der Erstellung eines Jahresberichts zu den Aktivitäten für ökologische Nachhaltigkeit in Zusammenarbeit mit dem:der Vorsitzenden,
5. die Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen, einschließlich der Erstellung von Protokollen und Sitzungsberichten sowie der Durchführung von Recherchen und inhaltlichen Aufbereitung von zu besprechenden Themen,
6. die Aufbereitung von Inhalten für die Öffentlichkeitsarbeit,
7. die Zuarbeit zur Erstellung von Rundschreiben/Mitteilungen der Mitglieder des Erweiterten Rektorates und zu Änderungen von Handlungsanweisungen sowie
8. die Koordination und Erstellung von Stellungnahmen der Kommission Umwelt bzw. der Technischen Universität Dresden im Themenfeld der ökologischen Nachhaltigkeit,
9. die Vertretung der Kommission Umwelt in Sitzungen und Veranstaltungen nach Beauftragung durch den:die Vorsitzende:n (außer in Sitzungen der Kommission Umwelt selbst),
10. die Abstimmung mit der Gruppe Umweltschutz, dem Green Office sowie weiteren Akteur:innen der Technischen Universität Dresden, die sich dem Umwelt- und Klimaschutz widmen,
11. im Bedarfsfall die Unterstützung des Green Office bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
12. im Bedarfsfall die Vertretung des:der Green Office Koordinator:in,
13. die Unterstützung bei der administrativen Koordination des PRISMA-Kompetenzzentrums für Nachhaltigkeitsbewertung und -politik, sowie
14. die Unterstützung bei Nachhaltigkeitsrankings sowie der Netzwerkarbeit der Technischen Universität Dresden.

§ 6 Vorsitz

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission Umwelt schlagen dem Rektorat aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n vor. Die Bestellung

des:der Vorsitzenden und der Stellvertretung erfolgt durch das Rektorat für die Dauer seiner Amtszeit. Der:Die Vorsitzende gehört in der Regel der Gruppe der Hochschullehrer:innen an.

(2) Die Amtszeit des:der Vorsitzenden ist direkt an die Dauer der Amtszeit des Rektorats geknüpft und auf zwei Wahlperioden begrenzt.

(3) Der:Die Vorsitzende verantwortet folgende Kernaufgaben:

1. die Leitung und Koordination der Kommission Umwelt und die Vertretung der Kommission Umwelt in Organen und Gremien der Technischen Universität Dresden, insbesondere gegenüber dem Rektorat und dem Senat,
2. die Einberufung regelmäßiger und nach Bedarf weiterer Sitzungen sowie deren Leitung,
3. die fachliche Anleitung der Geschäftsstelle,
4. der Vorschlag an das Rektorat zur Aufnahme beratender Mitglieder,
5. der Vorschlag an die Kommission Umwelt zur Einrichtung oder Auflösung von Arbeitsgruppen,
6. die Initiierung und Verantwortung der Planung des Budgets für ökologische Nachhaltigkeit,
7. die Initiierung der Erstellung und Weiterentwicklung der Strategie zur ökologischen Nachhaltigkeit,
8. die Initiierung der Erstellung von Rektoratsvorlagen, Stellungnahmen und Ordnungsänderungen,
9. die Unterzeichnung von Dokumenten für die Kommission Umwelt,
10. die Schirmherrschaft und Rolle des:der Prüfer:in der Umweltringvorlesungen des Studium Ökologikum (der TU-Umweltinitiative), die delegiert werden kann,
11. der Bericht gegenüber dem Rektorat zu den Aktivitäten auf dem Gebiet der ökologischen Nachhaltigkeit,
12. die Vorstellung des Jahresberichts zu den Aktivitäten der ökologischen Nachhaltigkeit im Rektorat,
13. die Entgegennahme von Entscheidungen des Rektorats und das Weiterleiten dieser Information in die Kommission Umwelt,
14. die Beratung des Rektorats zu Themen der ökologischen Nachhaltigkeit und
15. die aktive Teilnahme bei der EMAS-Zertifizierung.

(4) Der:Die Stellvertreter:in vertritt den:die Vorsitzende:n in Abwesenheit.

(5) In Absprache mit dem Rektorat kann eine Entlastung für den Aufwand des:der Vorsitzenden sowie des:der stellvertretenden Vorsitzenden und/oder die Gewährung einer Funktionsleistungszulage erfolgen.

§ 7

Zusammensetzung

(1) Die Kommission Umwelt besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht und aus beratenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollen über Interesse, Erfahrung und fachliche Expertise in den Gebieten Umwelt- und Klimaschutz oder ökologische Nachhaltigkeit verfügen. Alle Mitglieder sowie geladenen Gäste haben im Rahmen der Sitzungen der Kommission Umwelt Rede- und Antragsrecht.

(2) Kernaufgaben der Mitglieder sind:

1. Einbringen der fachlichen Expertise in die Kommission Umwelt und die Arbeitsgruppen der Kommission Umwelt,

2. Mitarbeit in oder Leitung der Arbeitsgruppen der Kommission Umwelt, insbesondere wenn die fachliche Expertise benötigt wird bzw. Benennung eines:einer Fachexpert:in für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe,
3. Integration der Struktureinheiten in die Aktivitäten der Kommission Umwelt,
4. Bericht zu den Aktivitäten der Kommission Umwelt in den Struktureinheiten.

(3) Mitglieder mit Stimmrecht sind:

1. Fünf Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen, die in der Regel jeweils einen der fünf Bereiche der Technischen Universität Dresden vertreten,
2. vier Personen aus der Gruppe der Studierenden
3. vier Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen, sowie
4. vier Personen aus der Gruppe der Mitarbeiter:innen aus Technik und Verwaltung (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Technischen Universität Dresden), darunter der:die Umweltmanagementbeauftragte der Technischen Universität Dresden.

(4) Mitglieder mit Stimmrecht sowie deren jeweilige Stellvertretung werden dem Rektorat von den Statusgruppen des Senats der Technischen Universität Dresden zur Bestellung vorgeschlagen. Es können maximal so viele Stellvertreter:innen benannt werden wie stimmberechtigte Mitglieder. Die Stellvertreter:innen vertreten verhinderte stimmberechtigte Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung. Die vorgeschlagenen Personen müssen jeweils der vorschlagenden Statusgruppe entstammen, jedoch nicht notwendigerweise Vertreter:innen im Senat sein. Die Statusgruppen berücksichtigen bei den Vorschlägen die unterschiedlichen Fachdisziplinen der Fakultäten und die Zentralen Einrichtungen. Um eine möglichst ausgeglichene Verteilung der Mitglieder über die Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden zu gewährleisten, stimmen sich die Statusgruppen vor der Benennung der Mitglieder ab. Die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission Umwelt und deren jeweilige Stellvertreter:innen erfolgt durch das Rektorat für die Dauer seiner Amtszeit. Die Mitglieder vertreten die Geschäfte der Kommission Umwelt bis zur Neubestellung der Kommission Umwelt.

(5) Beratende Mitglieder (vgl. informatorischer Anhang) sollen in der Kommission Umwelt die Fakultäten und weitere Institutionen sowie die Zentrale Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden vertreten, sofern sie nicht in der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder repräsentiert sind. Zum Kreis der beratenden Mitglieder zählen die Geschäftsstellenleitung der Kommission Umwelt sowie die Leitung des Green Office. Ebenso können Institutionen des Wissenschaftsstandorts Dresden, der Stadt- und Zivilgesellschaft sowie des Freistaats Sachsen jeweils eine:n Vertreter:in entsenden. Die Bestellung der beratenden Mitglieder der Kommission Umwelt erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Kommission Umwelt für die Dauer der Amtszeit des Rektorats. Die Mitglieder vertreten die Geschäfte der Kommission Umwelt bis zur Neubestellung der Kommission Umwelt.

(6) Der:Die Vorsitzende der Kommission Umwelt kann zu den Kommissionssitzungen Gäste einladen.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung der Kommission Umwelt der Technischen Universität Dresden vom 13. März 2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2017 vom 26.03.2017, tritt damit außer Kraft.

Dresden, den 22. März 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Informatorischer Anhang: Beratende Mitglieder

Folgende Institutionen des Wissenschaftsstandorts Dresden, der Stadt- und Zivilgesellschaft sowie des Freistaats Sachsen entsenden jeweils eine:n Vertreter:in:

- Industrie- und Handelskammer Dresden
- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
- Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden
- Botanische Gärten der Technischen Universität Dresden
- Studentenwerk Dresden
- Sächsischer Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement
- Lokale Agenda 21 für Dresden e.V.
- UNU-Flores.